

# **Statuten**

**der**

**Ypsomed Holding AG**

**mit Sitz in Burgdorf**

Fassung vom 23. Juni 2010 publ. 7. September 2010

## **I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft**

### **Art. 1 Firma und Sitz**

Unter der Firma **Ypsomed Holding AG** [Ypsomed Holding SA, Ypsomed Holding Inc.] besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Burgdorf.

### **Art. 2 Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Finanzierung, das Halten und die Verwaltung von direkten und indirekten Beteiligungen aller Art in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiete der Medizintechnik und der damit im Zusammenhang stehenden Industrien, sowie die Koordination, die Leitung und die Überwachung derselben.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zu fördern, wie beispielsweise Beteiligungen an anderen Gesellschaften erwerben und veräussern, Kredite gewähren, Kapitalien verwalten. Sie kann ferner Grundstücke im In- und Ausland erwerben, belasten und veräussern.

## **II. Aktienkapital**

### **Art. 3 Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 178'993'806.85. Es ist eingeteilt in 12'649'739 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 14.15 Nennwert.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namen- in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

### **Art. 4 Beabsichtigte Sachübernahme**

Es besteht die Absicht, von der Finox Beteiligungen AG folgende 100%-Beteiligungen zu folgenden Maximalwerten zu übernehmen:

	<i>Maximalwert in CHF</i>
5'000 Namenaktien à nom. CHF 100 der Ypsomed AG, Burgdorf	316'200'000.00
1'000 Namenaktien à nom. CHF 100 der Tecpharma Licensing AG, Burgdorf	22'000'000.00

2'000 Namenaktien à nom. CHF 500 der Décolletage AG, Grenchen	14'000'000.00
<b>Maximaler Übernahmewert der Beteiligungen</b>	<b>352'200'000.00</b>

Ferner ist beabsichtigt, von der Finox Beteiligungen AG die nachstehend aufgeführten Darlehensguthaben zu folgenden Maximalwerten (Nominalwerte) zu übernehmen:

	<i>Maximalwert in CHF</i>
Darlehensguthaben gegenüber Ypsomed AG	102'000'000.00
Darlehensguthaben gegenüber Tecpharma Licensing AG	5'000'000.00
Darlehensguthaben gegenüber Décolletage AG	5'000'000.00
<b>Maximaler Übernahmewert der Darlehen</b>	<b>112'000'000.00</b>

Der maximale Übernahmewert sämtlicher Sachwerte zusammen beläuft sich auf CHF 464'200'000.00.

**Art. 5** (gestrichen gemäss Beschluss vom 27.04.2005)

## **Art. 6 Bedingtes Kapital**

Das Aktienkapital erhöht sich um höchstens CHF 2'264'000.00 durch Ausgabe von höchstens 160'000 vollständig zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 14.15 durch Ausübung von Bezugs- oder Optionsrechten, welche ausgewählten Mitarbeitern und Mitgliedern der Verwaltungsräte der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugs- und Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Bezugs- oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegt der Eintragungsbeschränkung von Artikel 9 der Statuten. Die Aktien unterliegen ferner den Stimmrechtsbeschränkungen von Art. 16 der Statuten.

Der Verwaltungsrat regelt die Ausgabe von Aktien und der diesbezüglichen Optionen an die vorerwähnten Berechtigten. Die Ausgabe von Aktien und Optionsrechten an Mitarbeiter und Verwaltungsräte kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen.

## **Art. 7 Aktientitel**

Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Aktien oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebener Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine im Aktienregister eingetragenen Namenaktien verlangen. Die als Wertrechte ausgegebenen Namenaktien werden als Bucheffekten geführt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Aktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Falls Urkunden gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser von Namenaktien, wer im Aktienbuch gültig als Eigentümer oder Nutzniesser eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Vertreter.

### **Art. 8 Aktienbuch**

Die Namen und Adressen, Staatsangehörigkeit / Sitz der Aktionäre und Nutzniesser von Namenaktien werden ins Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Der Aktionär von Namenaktien ist dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft stets über seine geltende Adresse oder diejenige eines Bevollmächtigten in der Schweiz informiert ist.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

### **Art. 9 Übertragung**

Die Verfügung über die Bucheffekten richtet sich ausschliesslich nach dem Bucheffektengesetz. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten an diesen durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.

Der Erwerber von Namenaktien bzw. der Nutzniesser an Namenaktien hat einen schriftlichen Antrag auf Eintragung ins Aktienbuch zu stellen. Die Genehmigung wird durch den Verwaltungsrat erteilt, der diese Befugnis delegieren kann. Die Übertragung wird sodann im Aktienbuch eingetragen.

Die Antragsteller werden als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung verweigern.

Der Verwaltungsrat kann Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees aufstellen und Nominees bis maximal 5% des Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen lassen. Nominees sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen

die Gesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Der Verwaltungsrat kann über diese Eintragungsgrenze hinaus Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen lassen, falls die Nominees die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit / Sitz und Aktienbestände der natürlichen oder juristischen Person offen legen, für deren Rechnung sie 1% oder mehr des Aktienkapitals halten. Die 5% Grenze findet entsprechende Anwendung auf Nominees, welche mit einem anderen Nominee kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind.

Die in diesem Artikel geregelte Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

### **Art. 10 Öffentliches Übernahmeangebot**

Im Falle öffentlicher Kaufangebote ist ein Anbieter im Sinne von Art. 32 BEHG verpflichtet, ein Angebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft zu unterbreiten, sobald er direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere der Gesellschaft erwirbt und damit zusammen mit Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 49% der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, überschreitet.

## **III. Organe der Gesellschaft**

### **Art. 11 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Verwaltungsrat
- C Die Revisionsstelle

#### **A. Die Generalversammlung**

### **Art. 12 Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangt werden.

### **Art. 13 Traktandierungsrecht**

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich und spätestens 45 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.

### **Art. 14 Form der Einberufung**

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung in den für Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen einzuberufen, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einberufung kann überdies durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung bei der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Dokumente verlangen können.

### **Art. 15 Vorsitz**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und falls auch dieser verhindert ist, ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

#### **Art. 16 Stimmrecht der Aktionäre**

Jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Aktie berechtigt in der Generalversammlung zu einer Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5% aller Aktienstimmen direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die zur Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung gemeinsam oder koordiniert vorgehen, als eine Person. Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechts durch Organvertreter (Art. 689c OR), unabhängige Stimmrechtsvertreter (Art. 689c OR) sowie Depotvertreter (Art. 689d OR), soweit dadurch keine Umgehung der vorstehenden Stimmrechtsbeschränkung erfolgt. Die Begrenzung des Stimmrechts auf 5% aller Aktienstimmen ist auch anwendbar im Fall des Erwerbs von Aktien in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten.

Für Aktionäre, welche bei Erlass dieser Statutenbestimmung mit einem Bestand an Namenaktien eingetragen sind, der mehr als 5% aller Aktienstimmen verkörpert, gilt diese Stimmrechtsbeschränkung nicht.

Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

#### **Art. 17 Vertretung**

Eine Stellvertretung ist mit schriftlicher, unterzeichneter Vollmacht möglich. Der Verwaltungsrat kann Vorschriften über die Teilnahme und Vertretung erlassen.

Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.

#### **Art. 18 Befugnisse**

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

#### **Art. 19 Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
3. die Einführung oder Aufhebung von Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;

Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach

den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder die Generalversammlung dies beschliesst. Die Abstimmung bzw. Wahl kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung oder Wahl wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungs- oder Wahlergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

#### **Art. 20 Protokoll**

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **Art. 21 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre**

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

### **B. Der Verwaltungsrat**

#### **Art. 22 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die während einer Amtsdauer neu gewählten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen.

#### **Art. 23 Konstituierung**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie seinen Sekretär. Letzterer muss weder Aktionär

sein noch dem Verwaltungsrat angehören.

Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.

#### **Art. 24 Einberufung**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung, eines Vizepräsidenten, so oft die Geschäft es erfordern.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung des Verwaltungsrates hat spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. In dringenden Fällen kann auch auf kürzere Anzeige hin einberufen werden.

#### **Art. 25 Beschlüsse**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax) bzw. auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Für Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Durchführung von Kapitalerhöhungen ist der Verwaltungsrat unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### **Art. 26 Protokoll**

Über Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Die Protokolle sind nachträglich vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

## **Art. 27 Aufgaben**

In die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen alle Angelegenheiten, welche nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind.

## **Art. 28 Unübertragbare Aufgaben**

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Genehmigung der Unternehmenspolitik und -strategie;
3. die Festlegung der Organisation und der Erlass des Organisationsreglementes;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

## **Art. 29 Übertragung von Aufgaben / Organisationsreglement**

Der Verwaltungsrat ist, unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben, berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft, und nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung ganz oder zum Teil, an einzelne

Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren, Geschäftsführer oder weitere) zu übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

### **C. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 30 Wahl und Amtsdauer**

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr die Revisionsstelle. Die Revisoren haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Zulassung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

## **IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung**

#### **Art. 31 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung wird jährlich abgeschlossen. Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

#### **Art. 32 Verwendung des Jahresgewinnes**

Vom Jahresgewinn sind 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Jahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

## **V. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 33 Auflösung und Liquidation**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die gesetzlichen Bestimmungen.

### **Art. 34 Publikationsorgan**

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

Mitteilungen an Aktionäre in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen können brieflich an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen erfolgen.

### **Art. 35 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 29. Dezember 2003 genehmigt. Sie wurden am 28. Juli 2004, am 18. September 2004, am 28. September 2004, am 27. April 2005, 22. Juni 2005, am 27. Juni 2006, am 25. Juni 2008, am 24. Juni 2009 am 6. Juli 2009 sowie am 23. Juni 2010 revidiert.

---